

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 64/12 BH

L 16 AS 408/12 (Bayerisches LSG)
S 40 AS 1135/11 (SG München)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter des Landkreises München,
Mariahilfplatz 17, 81541 München,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Dezember 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 11. Juli 2012 - L 16 AS
408/12 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger macht im Hauptsacheverfahren die Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsaktes geltend, der eine Eingliederungsvereinbarung ersetzt hat (*Bescheid vom 13.1.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12.4.2011*). Das LSG hat die Berufung des Klägers gegen den die Klage abweisenden Gerichtsbescheid des SG vom 10.5.2012 durch Urteil vom 11.7.2012 zurückgewiesen: Die von der Anfechtungs- auf die Fortsetzungsfeststellungsklage umgestellte Klage sei zulässig, aber unbegründet. Die Regelungen des Eingliederungsverwaltungsaktes bezeugten keinen rechtlichen Bedenken.

II

- 2 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier.
- 3 Es sind unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers sowie des Akteninhalts keine Gründe für eine Zulassung der Revision ersichtlich. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 4 Eine grundsätzliche Bedeutung der Sache ist nicht gegeben. Grundsätzliche Bedeutung hat die Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht gegeben. Eine Rechtsfrage grundsätzlicher Art stellt sich hier nicht. Die vom LSG erörterten Fragen der Rechtmäßigkeit des Eingliederungsverwaltungsaktes berühren ersichtlich Probleme des Einzelfalls des Klägers.
- 5 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sind ebenfalls nicht gegeben.
- 6 Es ist auch nicht erkennbar, dass ein Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, einen Verfahrensfehler des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) darzulegen. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die ange-

fochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Derartige Verfahrensmängel, die zum Erfolg der Beschwerde im Sinne der Zulassung der Revision führen könnten, sind nicht ersichtlich.

- 7 Soweit der Kläger verschiedene Verfahrensfehler (unwirksame Zustellung, Beteiligtenfähigkeit, Begründung der Entscheidung usw) rügt, ist schon nicht erkennbar, inwiefern die Möglichkeit bestehen könnte, dass die Vorinstanz ohne den angeblichen Verfahrensverstoß zu einem für den Beschwerdeführer sachlich günstigen Ergebnis hätte kommen können (*zu diesem Erfordernis Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 462*).

